

Herabwürdigende Äußerungen im Internet:

Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch)

Wer eine andere Person beschimpft, beleidigt oder anderweitig durch Äußerungen oder Handlungen, wie z. B. Ohrfeigen, in ihrer Ehre verletzt oder demütigt, macht sich strafbar.

Üble Nachrede & Verleumdung (§§ 186 & 187 Strafgesetzbuch)

Wer z. B. in Foren, sozialen Netzwerken oder Blogs Unwahrheiten über eine Person verbreitet oder Beleidigungen ausspricht, die dazu dienen, dem Ansehen der Person zu schaden, macht sich strafbar.

Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch)

Wer einer anderen Person Gewalt oder anderweitigen Schaden androht, sofern diese einer Forderung nicht nachkommt, etwas zu tun, zu dulden oder etwas zu unterlassen, macht sich strafbar.

Erpressung (§ 253 Strafgesetzbuch)

Wer einer anderen Person Gewalt antut oder Schäden androht, um sich selbst oder einen Dritten zu bereichern, macht sich der Erpressung strafbar.

Nachstellung/Stalking (§ 238 Strafgesetzbuch)

Der Begriff „Stalking“ leitet sich vom englischen Verb „to stalk“ ab und bedeutet „anschleichen“. Ein Stalker sucht demnach beharrlich gegen dessen Willen die Nähe zum Opfer auf. Dabei verwendet er Kommunikationsmittel, um den Kontakt zum Opfer herzustellen und es zu terrorisieren. Wer einer Person in diesem Sinne unbefugt nachstellt, macht sich strafbar.



Auf dejure.org kannst du Gesetze im Internet nachlesen.

Verbreitung kompromittierender Bilder, Video- und Tonaufnahmen:**Recht am eigenen Bild****(§§ 22 & 23 Kunsturheberrechtsgesetz)**

Bilder und Videos dürfen nur verbreitet und veröffentlicht werden, wenn die abgebildete Person eingewilligt hat. Jeder Mensch kann grundsätzlich selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr/ihm veröffentlicht werden. Wer dagegen verstößt, macht sich nach § 33 KunstUrhG strafbar.



Nach § 23 KunstUrhG wird eine Einwilligung jedoch nicht benötigt, wenn „Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“, wenn es sich um Prominente handelt oder um „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“, z. B. von einem öffentlichen Schulfest. Eine Voraussetzung für die Strafbarkeit nach KunstUrhG ist, dass keine der Ausnahmen greift.

**Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
(§ 201 Strafgesetzbuch)**

Wer von einer anderen Person unerlaubt Tonaufnahmen herstellt – wie etwa von einem Vortrag, der nur für einen kleinen Personenkreis (z. B. die Klasse) gedacht war –, macht sich strafbar. Das gilt umso mehr, wenn man diese Aufnahme weitergibt und veröffentlicht. Schon die Verbreitung von Äußerungen in (nicht öffentlichen) Online-Chats kann strafbar sein.

**Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
(§ 201a Strafgesetzbuch)**

Wer eine andere Person in deren Wohnung oder in einer intimen Umgebung – wie etwa in der Dusche, Toilette, Umkleide – heimlich fotografiert oder filmt, macht sich strafbar. Das gilt umso mehr, wenn man diese Aufnahme weitergibt und veröffentlicht. Wer Bildaufnahmen, welche die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, macht sich ebenfalls strafbar.



Ein Klassenzimmer etwa ist kein in diesem Sinne geschützter Raum, eine Umkleidekabine oder Toilette jedoch schon.

Verletzung des Briefgeheimnisses & Ausspähen von Daten**(§§ 202 & 202a Strafgesetzbuch)**

§ 202 StGB verbietet zwar, verschlossene Briefe oder Schriftstücke zu öffnen oder zu lesen, jedoch betrifft dies nicht das Lesen von E-Mails, sodass die Verletzung des Briefgeheimnisses im Online-Bereich nicht greift. In diesem Zusammenhang lässt sich jedoch § 202a StGB „Ausspähen von Daten“ hinzu ziehen. Allerdings müssen die Daten im Vorfeld „gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert“ sein. Demnach machen sich Personen strafbar, die unberechtigt eine verschlüsselte E-Mail lesen oder sich unrechtmäßig das Log-in-Passwort verschaffen.

**Verbreitung von kinderpornografischen Schriften
(§ 184b Strafgesetzbuch)**

Wer Fotos oder Videoclips von unter 14-jährigen Personen besitzt, sich verschafft oder weiterleitet, in denen deren Genitalien in eindeutiger Weise positioniert sind oder die sexuelle Handlungen abbilden, macht sich strafbar. Diese Straftat ist ein sogenanntes Officialdelikt. Wird dies der Polizei bekannt, muss diese mit Ermittlungen und Strafverfolgung beginnen, unabhängig davon, ob die Person, die auf dem Foto oder Videoclip abgebildet ist, eine Strafanzeige stellt.

**Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
(§ 184c Strafgesetzbuch)**

Wer Fotos oder Videoclips von Personen von 14 bis 18 Jahren besitzt, sich verschafft oder weiterleitet, in denen deren Genitalien in eindeutiger Weise positioniert oder sexuelle Handlungen abgebildet sind, macht sich strafbar.

**Unterlassene Hilfeleistung
(§ 323c Strafgesetzbuch)**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich, ihm den Umständen nach zuzumuten und insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, macht sich strafbar.

Hier ein paar Tipps, was du tun kannst, wenn gegen eines der Gesetze verstoßen wird. Manchmal kennst du die Mobber*innen. Dann schaue in die linke Spalte. Aber auch, wenn du sie nicht kennst, kannst du etwas tun. Schaue dazu in die rechte Spalte.

Rechtlich vorgehen gegen Cyber-Mobbing

Täterin oder Täter sind bekannt

- Beweise sichern
- Melde-Buttons, Anbieter kontaktieren
- Informelle Aufforderung durch das Opfer
- Abmahnung
- Unterlassungsklage
- Einstweilige Verfügung
- Wenn es ganz schlimm wird: Strafanzeige

Täterin oder Täter sind unbekannt

- Beweise sichern
- Melde-Buttons, Anbieter kontaktieren
- Bei missbrauchten Accounts zusätzlich Passwort ändern
- Einstweilige Verfügung gegen Anbieter

Quelle: In Anlehnung an den Text „Cyber-Mobbing und was man dagegen tun kann“, John Hendrik Weitzmann, iRights.info (www.klicksafe.de/irights)